



Deutsche Gesellschaft für Kassenarztrecht e.V.

Symposium „Gesundheitsdatenschutz“

Berlin, 26.03.2019

Haftungsrechtliche Fragen bei der Anwendung telemedizinischer Verfahren

Thesen

Das vormalige Verbot ausschließlicher Fernbehandlung (§ 7 Abs. 4 MBO-Ä a.F.) legte einen medizinischen Standard fest und diente dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient.

Mit der Lockerung des Verbots reagierte der 121. DÄT im Mai 2018 auf den Wandel der Gesundheitsversorgung durch die fortschreitende Digitalisierung.

Die Novellierung des Berufsrechts wirft Folgefragen auf, unklar sind insbesondere die haftungsrechtlichen Grenzen ausschließlicher Fernbehandlung.

Telemedizinische Anwendungen unterliegen den allgemeinen Legitimationserfordernissen ärztlichen Handelns. In § 7 Abs. 4 S. 3 MBO-Ä werden die drei Grundvoraussetzungen – medizinische Indikation, informed consent, Verfahren lege artis – explizit genannt.

Bei der Fernbehandlung kann die Einhaltung der fachlichen Standards, auf die der Behandelnde verpflichtet ist (§ 630a Abs. 2 BGB), Probleme bereiten.

Ein neuer Fernbehandlungs-Standard existiert (jedenfalls derzeit noch) nicht. Offen ist, ob ein solcher von der Rechtsprechung akzeptiert würde.

Die Inanspruchnahme einer Fernbehandlung bedeutet keine stillschweigende Vereinbarung eines abweichenden Standards i.S.d. § 630a Abs. 2, 2. HS.

Nicht ausgeschlossen ist, dass die Zivilgerichte dem Behandelnden, der seine Entscheidung einzig und allein auf telemedizinischer Grundlage trifft, das Prognoserisiko zuweisen.

Als Anknüpfungspunkt einer Haftung kommen insbesondere Befunderhebungsfehler in Betracht, die häufig zu einer Beweislastumkehr hinsichtlich der haftungsbegründenden Kausalität führen (§ 630h Abs. 5 S. 2 BGB).

Eine fernmündliche Aufklärung des Patienten ist allenfalls in „einfach gelagerten Fällen“ zulässig, auch insoweit trifft den Behandelnden das Prognoserisiko.

Zusätzliche Haftungsrisiken ergeben sich aus dem Einsatz medizin-technischer Geräte.

Bei der Beurteilung telemedizinischer Anwendungen hat die Rechtsprechung Innovationsoffenheit und Innovationsverantwortung zu justieren.